

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag u. Samstag. Der Samstagsnummer wird ein Unterhaltungsblatt beigegeben. Abonnementspreis halbjährl. 1 fl. durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 8 kr., sonst ganz Württemb. 1 fl. 15 kr.

Calwer Wochenblatt.

Für Calw abonirt man bei der Redaction, auswärts bei den Posten oder der nächstgelegenen Poststelle. Die Einrückungsgebühr beträgt 2 kr für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 125.

Dienstag, den 25. Oktober

1870.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Calw. Rekrutierung.

In Gemäßheit der in Nr. 251 des Staatsanzeigers erschienenen Verfügung des R. Oberrekrutirungsraths vom 20. d. M. wird in Betreff der heurigen Aushebung Nachstehendes bekannt gemacht.

Die Musterung der Militärpflichtigen des hiesigen Bezirks findet am Montag, den 7. November, Morgens 8 Uhr, auf hiesigem Rathhause statt, und wird dazu Folgendes bemerkt:

1) Bei derselben haben nach Artikel 62 des Kriegsdienstgesetzes bei Vermeidung der in Art. 87—90 dieses Gesetzes angedrohten Strafen und Rechtsnachtheile zu erscheinen:

- a) sämtliche im Jahr 1849 geborene Jünglinge;
- b) diejenigen, welche nach Verkündigung des Kriegsdienstgesetzes vom 12. März 1868 und vor Ablauf der nach Art. 82, Absatz 1 dieses Gesetzes zu berechnenden zweijährigen Dienstzeit ihrer Geburtsaltersklasse eingewandert sind (Art. 36);
- c) diejenigen, welche durch Auswanderung oder auf sonstige Weise ihr württembergisches Staatsbürgerrecht verloren haben, in Folge ihrer Rückkehr in's Vaterland aber nach Artikel 102 des Kriegsdienstgesetzes militärpflichtig geworden sind;
- d) diejenigen, welche ohne ihr Verschulden nicht in die Rekrutirungsliste ihrer Altersklasse aufgenommen oder unrichtigerweise für untauglich erklärt worden, sofern seit ihrer Uebergehung noch nicht zwei regelmäßige Aushebungen verstrichen sind (Art. 61);
- e) diejenigen Militärpflichtigen der Altersklasse 1848/69, welche bei der vorjährigen Musterung als zeitlich untauglich zu der in diesem Jahre stattfindenden Musterung verwiesen worden sind (Art. 65);
- f) die bei der vorjährigen Aushebung erst- oder zweitemals wegen Familienverhältnisse Zurückgestellten, wenn der Grund der Zurückstellung weggefallen ist oder letztere nicht mehr angesprochen wird (Art. 49).

Außerdem sind vorgeladen:

Diejenigen, welche zwar schon vor der Musterung durch Erkenntniß des Bezirks, beziehungsweise Oberrekrutirungsraths für untauglich erklärt worden sind, denen aber Befreiung von der durch das Gesetz vom 19. März 1868 angeordneten Abgabe nicht gewährt worden ist, während sie solche beanspruchen (§. 68, Abs. 5 der Instruktion zum Kriegsdienstgesetz).

2) Ausgenommen von der Verbindlichkeit zum Erscheinen bei der Musterung ist:

- a) Wer schon im Kriegsdienste steht (Art. 62, Abs. 1);
- b) derjenige, welcher durch Stellung eines Ersatzmannes unter der Herrschaft des alten Kriegsdienstgesetzes seine Militärpflicht zum Voraus erfüllt hat;
- c) wer vor der Musterung durch Erkenntniß des Bezirks, beziehungsweise Oberrekrutirungsraths für untauglich erklärt worden ist, und nicht nachträglich Abgabefreiheit beansprucht (Art. 62, Ziff. 2);
- d) wer bei der Aushebung des vorigen Jahres wegen Familienverhältnisse erst- oder zweitemals zurückgestellt worden ist, wenn die Fortdauer des Zurückstellungsgrundes außer Zweifel ist, und die Zurückstellung noch vor der Musterung wiederholt angesprochen wurde (Art. 49 u. 62, Ziff. 3, §. 68, letzter Absatz).

3) Wer sonst am Musterungstage ausbleibt, ohne daß ihm ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund zur Seite steht (Art. 93), wird vorläufig als dienstuntauglich angenommen und neben dem Verlust der aus der gezogenen Loosnummer folgenden Berechtigung wegen Ungehorsams mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, wenn er sich aber innerhalb der ersten dreißig Tage nach dem Musterungstermin vor seiner Behörde nicht stellt, als widerpenstig behandelt und mit Kreisgefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Ortsvorsteher haben die innerhalb des Königreichs sich aufhaltenden Pflichtigen hienach unter Androhung der gesetzlichen Strafen und Rechtsnachtheile, sowie unter der Aufforderung mit rein gewaschenem Körper und reiner Wäsche zu erscheinen, vorzuladen und Eröffnungsurkunden einzusenden. Bezüglich der im Auslande sich aufhaltenden Pflichtigen aber haben sie, da anzunehmen ist, daß seit Einwendung der Rekrutirungslisten mancher Wechsel im Aufenthalte stattgefunden hat, den jetzigen Aufenthaltsort von den Familienangehörigen genau zu erheben, und ungesäumt hieher anzuzeigen, damit von hier aus die Vorladung noch rechtzeitig erfolgen kann. Die Pflichtigen sind zu einem anständigen, geordneten Benehmen zu ermahnen, und haben die Ortsvorsteher gegen jeden Unfug einzuschreiten. Auch ist sämtlichen Pflichtigen zu eröffnen, daß die bei der Musterung als untauglich erfundenen eine Abgabe von je 22 fl. zu bezahlen haben, zu deren alsbaldiger Erhebung ein Beamter des Cameralamts im Musterungslokale anwesend sein werde.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bezirksrekrutirungsrath seine erste Sitzung am Freitag, den 4. November, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause hält. Hierbei wird er über die in §. 60 der Instruktion bezeichneten Gebrechen erkennen. Die Betheiligten sind hievon durch die Ortsvorsteher in Kenntniß zu setzen, und zum Erscheinen aufzufordern.

R. Oberamt. Thy m.

Den 21. Oktober 1870.

Revier Nagold.

Holzverkauf

am Donnerstag, den

27. dieß,

Scheidholz aus dem

Staatswald Nonnen-

birke und Herrenplatte:

155 Nadelholzstämme

mit 3708 C. Lang-

holz und 222 C. Sägholz, 55 Nadel-

holzstrangen, 30' und mehr lang, 4 bis

7' stark.

Am Samstag, den 29. dieß,



daselbst:

1/4 Klstr. tannenes Spaltholz, 84 Klstr.

Nadelholzscheiter und Prügel, 1783 ge-

bundene Nadelholzwellen.

Zusammenkunft je um 9 Uhr an den Sul-

zerwiesen.

Waldberg, den 23. Okt. 1870.

R. Forstamt.

Neuß.

Holzverkauf.

Am nächsten

Samstag, den 29. d. M.,

Morgens 9 Uhr,

kommen auf dem Rathhaus dahier aus den hiesigen Gemeinde-Waldungen zum Verkauf:

11 Stamm Nuß-Scheidholz mit 258 Kubil-

fuß,

41 3/4 Klafter Scheiter-Scheidholz aus ver-

schiedenen Distrikten.

Aus Abtheilung Zimmer:

30 3/4 Klafter tannene Stumpen guter Qua-

lität und gutes Meß.

Letztere können jeden Tag eingesehen werden

durch Vermittelung des Waldschützen Schöttle.

Würzbach, den 24. Okt. 1870.

Schultheiß Pfrommer.

Tübingen.

Vorladung

der Wählerschaft aus dem Kaufmannsstande zur Wahl der Schöffen bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Tübingen.

In Gemäßheit des Art. 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. März 1868 und der Bekanntmachung des R. Justizministeriums vom 20. Juli 1868 §. 23 (Reg.-Blatt S. 427) wird die Wahl der Schöffen bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Tübingen für die nächsten zwei Kalenderjahre am

Montag, den 31. Oktober d. J., in dem Sitzungssaale des Gerichtshofs vorgenommen werden.

Indem unter Beziehung auf den diesseitigen Aufruf vom 15. September d. J., die Berechtigung zur Wahl betreffend, und die Bekanntmachung vom 22. dess. Mts., die Auflegung der Wählerliste betreffend, zu dieser Wahl die in das Handelsregister eingetragenen, sowie die sonstigen dem Kaufmannsstande angehörigen Wahlberechtigten der zum Sprengel Tübingen gehörigen Oberämter:

Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen und Urach

hiemit vorgeladen werden, wird Folgendes beigefügt:

1) Auch ein in die Wählerliste nicht Eingetragener wird zur Abstimmung zugelassen, wenn er über seine Berechtigung zur Wahl der Wahlkommission einen nicht zu beanstandenden Nachweis liefert. (§. 26 Absatz 4 der Bekanntmachung des R. Justizministeriums vom 20. Juli 1868).

2) Zu wählen sind: neun (9) Schöffen und drei (3) Ersatzmänner, wovon mindestens ein Drittel (drei Schöffen und ein Ersatzmann) in Tübingen, als dem Sitze des Kreisgerichtshofs, wohnen muß. (Art. 50 Abs. 2 des Ger.-Verf.-Gesetzes.)

3) Als Angehöriger des Kaufmannsstandes ist wählbar: wer ein Handelsgewerbe mit der Befugniß, eine Handelsfirma, sei es in eigenem Namen oder als persönlich haftendes Mitglied einer Handelsgesellschaft, oder als Vorsteher einer Aktiengesellschaft, oder als Vertreter einer juristischen Person, welche Inhaberin eines Handelsgewerbs ist, zu zeichnen, betreibt oder in der angegebenen Weise früher betrieben hat, dergleichen, wo: Prokurist im Sinne des Handelsgesetzbuches war und jetzt in keinem Dienstverhältniß zu einem Kaufmann steht. (Art. 48 Abs. 3 des angef. Gesetzes.)

4) Der zu Wählende muß württembergischer Staatsbürger sein, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine direkte Staatssteuer bezahlen und Angehöriger des Kaufmannsstandes im Sprengel des Gerichtshofs Tübingen sein. (Art. 36 des angef. Gesetzes und §. 28 Abs. 2 der Bekanntm. des R. Justizministeriums vom 20. Juli 1868.)

5) Nicht wählbar sind: a) Solche, denen die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte, wenn auch nur zeitlich, entzogen, oder welche durch einen Verweisungs- oder Anklagebeschluß an der Ausübung oder dem Genuß der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte verhindert sind; dergleichen die unter polizeiliche Aufsicht Gestellten; b) Diejenigen, gegen welche ein Ganturtheil rechtskräftig ergangen ist, wofern nicht seitdem die verkürzten Gläubiger durch

Bezahlung oder im Wege des Nachlaßvertrags befriedigt worden sind;

c) Alle, welche zur Zeit der Bildung der Urliste, beziehungsweise der Wahl, Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen beziehen oder während der letzten drei Jahre bezogen und nicht wieder ersetzt haben;

d) Personen, welche unter Pflegschaft stehen;

e) Dienstkoten;

f) Solche, welche durch körperliche Mängel, wie namentlich Blinde, Taube und Stumme, oder durch geistige Gebrechen, oder mangelnde Kenntniß der deutschen Sprache zu den in Frage stehenden Verrichtungen unüchtlig sind. (Art. 37 des angeführten Gesetzes.)

6) Ausgeschlossen sind wegen öffentlichen Dienstes für die Dauer desselben:

a) Geistliche aller Glaubensbekenntnisse;

b) alle im Dienst des Staats in höheren oder niederen Funktionen bleibend angestellten Personen, ihre Stellvertreter und verpflichteten Assistenten;

c) alle aktiven Militärpersonen;

d) alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer.

(Art. 38 des angef. Gesetzes.)

7) Die Wähler können nur in Person wählen, jede Vertretung ist ausgeschlossen.

Die Wahl geschieht durch Uebergabe eines

geschriebenen oder gedruckten — nicht unterzeichneten — Stimmzettels, welcher die vorgeschriebene Zahl Gewählter enthalten muß.

In den Stimmzetteln sind die Stellen der Schöffen und der Ersatzmänner zu unterscheiden; den Wählern steht jedoch frei, die Ersatzmänner aus der Zahl Derjenigen zu entnehmen, welche zu Schöffen gewählt werden. (§. 25 der Bekanntmachung des R. Justizministeriums.)

8) Die Wahlhandlung beginnt Morgens 9 Uhr und dauert bis 12 Uhr und von Mittags 2 bis 5 Uhr.

Mit dem Ablauf der Stunde, die für die Beendigung der Wahl bestimmt ist, wird, mit Ausnahme derjenigen, welche etwa bereits in das Wahllokal eingetreten waren, kein Wähler mehr zur Abstimmung zugelassen.

9) Schließlich werden diejenigen wählbaren Personen, welche aus einem der im Art. 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes angeführten Gründe von der Verpflichtung zum Schöffendienste befreit zu werden wünschen, aufgefordert, ihr diesfalliges Verlangen vor dem Wahltag dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich unter Vorlegung der etwa erforderlichen Nachweise anzuzeigen.

Den 10. Oktober 1870.

Der Direktor des Kreisgerichtshofs.
Schäfer.

A. Eisenbahn-Hochbauamt Heilbronn.



Die Verletzung des provisorischen Verwaltungs-Gebäudes auf dem Bahnhof Wildbad nach dem Bahnhof Calw soll hohem Auftrage gemäß an Einen Unternehmer um eine runde Summe in Afford gegeben werden. Es werden demgemäß die Affordliebhaber eingeladen, den Ueberschlag und die Affordsbedingungen im Eisenbahn-Hochbau-Bureau zu Wildbad einzusehen und ihre — mit Vermögens- und Tächtigkeitszeugnissen versehenen — Offerte spätestens bis zum

2. November d. J.,

an die unterzeichnete Stelle portofrei einzusenden.

Die Ueberschlagssummen betragen:

1) Grabarbeit	20 fl. 30 fr.
2) Maurerarbeit	230 fl. 18 fr.
3) Zimmerarbeit	334 fl. 54 fr.
4) Glaserarbeit	19 fl. 54 fr.
5) Schlofferarbeit	21 fl. — fr.
6) Flaschnerarbeit	9 fl. 42 fr.
7) Hafnerarbeit	41 fl. 12 fr.
8) Theerpappe-Eindeckung	153 fl. 57 fr.
9) Transport	150 fl. — fr.
10) Insgemein	15 fl. — fr.
Zusammen	966 fl. 27 fr.

Heilbronn, den 21. Oktober 1870.

R. Eisenbahnhochbauamt.
Schür.

Markt-Abstellung.

Der auf den 3. Nov. d. J. fallende hiesige Vieh- und Schweine-Markt wird nicht abgehalten.

Den 20. Oktober 1870.

Schultheiß Luß.

Magstadt.

Der auf 28. Oktober fallende

Vieh- und Krämer-Markt

wird nicht abgehalten.

Den 20. Oktober 1870.

Schultheißenamt. Köfing.

Privat-Anzeigen.

Zwischfruchtsäcke

sind in sehr guter Qualität stets vorrätzig bei G. F. Aker.

Calw.

70 fl. Pflegschaftsgeld

hat gegen gesetzliche Sicherheit sogleich auszuliefern G. Eble.



Dank

Dankagung.

Für die liebevolle Theilnahme während des kurzen Krankenlagers meines Vaters, sowie für die zahlreiche Begleitung zu seiner Ruhestätte, sagt hiemit den gerührtesten

der Sohn:

Johann Degenhard.



Deutsche Invalidenstiftung.

Der Führer der deutschen Südarmer, Sr. K. Hoheit der Kronprinz von Preußen, hat am 6. Sept. d. J. aus dem Hauptquartier zu Rheims den nachfolgenden Aufruf an die deutsche Nation erlassen:

Durch große Siege des Heeres ist dem deutschen Volke die Hoffnung auf ruhmvollen Frieden errungen. Ueber den Schlachtfeldern Frankreichs wurde die Nation sich mit Stolz ihrer Größe und Einheit bewußt, und dieser Erwerb, geweiht durch das Blut von vielen Tausenden unserer Krieger, wird, so vertrauen wir, seine bindende Gewalt für alle Zukunft bewahren. Aber zu der begeisterten Erhebung dieser Wochen kam auch ein Gefühl tiefer Trauer. Viele von der Blüthe unserer Jugend, viele von den Führern unseres Heeres sind als Opfer des Sieges gefallen; noch größer ist die Zahl derer, welche durch Wunden und fast übermenschliche Anstrengungen gehindert sein werden, ihr ferneres Leben mit eigener Kraft zu erhalten. Sie vor Allen, die Hinterbliebenen der Todten und die lebenden Opfer des Krieges haben ein Anrecht auf den Dank unserer Nation. Wer die Begeisterung dieses Kampfes getheilt hat, wer von der Erhebung unserer gesammten Volkskraft den Beginn einer neuen glücklichen Friedenszeit hofft, wer demüthig in unserem Sieg und in der Niederlage unserer Feinde ein hehres Gottesurtheil verehrt, der möge jetzt seine Treue an den Kriegern unseres Volksheeres und an ihren Zugehörigen erweisen! Die Staatshilfe allein, selbst wenn sie verhältnißmäßig reichlich bemessen werden kann, ist außer Stande, die große Zahl der Invaliden und Hinterbliebenen zu unterhalten. Diese Hilfe gewährt uns nur das Nothwendigste, ist unvermeidlich an allgemeine Normen gebunden und vermag nicht auf die Bedürfnisse des Einzelnen einzugehen. Große Anstrengungen freiwilliger Hilfe werden deshalb nöthig sein, denn gewaltig, wie der Erfolg, waren auch die Verluste des Krieges. Wie dieser Krieg ein einheitliches deutsches Heer geschaffen hat, in welchem die Söhne aller Stämme in brüderlichem Wettstreit der Tapferkeit rangen, so soll auch die Sorge um die Invaliden und Hilflosen, welche der Krieg zurückläßt, eine gemeinsame deutsche Angelegenheit werden, an welcher Norden und Süden unseres Vaterlandes gleichen Antheil nehmen. Frühere Erfahrungen haben gelehrt, daß es nicht nur gilt, mit warmem Herzen Geldbeiträge zu spenden, Nicht weniger wichtig und mühevoller ist die zweckmäßige Vertheilung, liebevolles Eingehen auf die persönlichen Verhältnisse, endlich das Schwerste: Vorforge, daß die Unterstützung nicht die noch vorhandene Erwerbskraft schwäche, anstatt sie zu stärken, und daß sie wahrhaft heilsam für das Leben der Unterstützten wirke. Es ist daher zu wünschen, daß sich überall örtliche und landschaftliche Vereine bilden, welche in Anschluß und Unterordnung unter gemeinsamen Vorstand die Sammlungen leiten und ebenso die Ermittlung, Prüfung und Annahme der Hilfsbedürftigen in ihrem Kreise übernehmen und denselben vorsorgliche Pflege dauernd zu Theil werden lassen. Da die im Jahr 1866 zu gleichem Zwecke für den größten Theil Deutschlands gegründete Victoria-National-Invalidenstiftung diesen Ansprüchen genügt und sich in ihren Einrichtungen bewährt hat, so beauftrage ich hiermit den geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung, die Organisation und Leitung einer Invalidenstiftung für Deutschland zu übernehmen und zu Beiträgen wie zur Bildung neuer Zweigvereine aufzufordern. Se. Maj. der König, Oberfeldherr des deutschen Heeres, hat Mir, wie in den Jahren 1864 und 1866, die Genehmigung zu solchem vaterländischen Unternehmen ertheilt. Dießmal ist Mir das Glück geworden, ein Heer in das Feld zu führen, in welchem der Baiern, der Württemberger, der Badener neben dem Preußen fochten, und Ich darf Mich an die Herzen aller Deutschen wenden. Auch dieß Liebeswerk sei gemeinsame Arbeit zwischen uns für das Vaterland und die Einleitung zu vielen einmüthigen, segensstiftenden Werken des Friedens! Hauptquartier Rheims, den 6. September 1870. Friedrich Wilhelm, Kronprinz von Preußen.

Im Anschluß an die durch diese hochherzige Ansprache in das Leben gerufene Invalidenstiftung für Deutschland ist ein Zweigverein für unsere engere Heimath Württemberg gegründet worden. Derselbe soll, wie dieß in dem Aufruf vorgesehen ist, die Organisation der Hilfe für die deutschen Invaliden des Jahres 1870 und ihrer Angehörigen, sowie für die Hinterbliebenen der Gefallenen, in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Stiftung und nach Maßgabe ihrer Einrichtungen für unser Land in die Hand nehmen und ihre Aufgabe im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrath der württemb. Invalidenstiftung zu lösen suchen.

Die Unterzeichneten, als Ausschuß des Württembergischen Zweigvereins der allgemeinen deutschen Invalidenstiftung bestellt, erlauben sich hiemit, ihre Mitbürger zu Gaben, einmaligen oder wiederkehrenden, für die allgemeine deutsche Invalidenstiftung aufzufordern.

Um die Sorge für die nationale Pflicht über das ganze Land hin organisiren zu können, sprechen wir die Bitte aus, es möchten sich in jedem Oberamtsbezirke Lokalvereine bilden, welche sich mit uns in's Vernehmen setzen, die Gaben in Empfang nehmen und vermitteln.

Für Calw und Umgegend ist Herr **Julius Stälin** zur Annahme von Beiträgen bereit.
Den 7. Oktober 1870.

Aus Stuttgart: Freiherr von Sternensfels, Vice-Präsident a. D. (vorläufig Vorsitzender.) H. Binder, Kaufmann. E. Chevalier, Kommerzienrath. Duvernoy, Staatsrath a. D. Dr. Otto Elden, Julius Federer, v. Frisch, Ober-Studienrath. Habermas, Kriegsrath. Dr. Haiden, Eduard Hallberger, Hölder, Rechtsanwalt. v. Jäger, Ober-Regierungsrath. Julius Jobst, Chr. Kämmerer, v. Kern, Kreisgerichtsdirektor. v. Kübel, Obergerichtsrath. Marquardt, Gemeinderath. Gustav Müller, H. Niethammer, Rechtsanwalt. Carl Ostertag, Dr. Ed. Pfeiffer, Dr. Reuchlin, H. Rothschild, Rühle, Gemeinderath. v. Schmid, Oberstudienrath. S. Schott, Rechtsanwalt. Eduard Seyffardt (Kassier.) v. Sid, Oberbürgermeister. E. Stähle, jun. Fr. Vischer, Professor. Dr. D. Wächter, Rechtsanwalt. Frhr. v. Wagner, Generalleutnant a. D. Walcher, Rechtsanwalt. Weisser, Kreisrichter. W. Wiedemann, Zeller, Oberfinanzrath. Zimmerle, Stadtpfarrer. v. Köllreuter, Regimentsarzt a. D.

Auswärtige: v. Baur, Generalleutnant a. D. in Ludwigsburg. C. Duffner in Eßlingen. v. Heim, Oberbürgermeister in Ulm. Khuen, Stadtschultheiß in Ravensburg. Lang, Commerzienrath in Heidenheim. Rheinwald, Rechtsanwalt in Rottweil. Schall, Rechtsanwalt in Hall. v. Schwandner, Regierungsdirektor in Reutlingen. Julius Stälin in Calw. v. Beiel, Hofrath in Cannstatt. v. Werner, Direktor in Hohenheim. Dr. Widenmann, Hospitalarzt in Biberach. v. Goppelt, Staatsrath a. D. in Heilbronn. Freiherr v. Wiederhold, General-Leutnant a. D. in Eßlingen.

Damen-Mäntel und Jacken, Winter-Shawls, fertige Schürzen und Unterröcke

sind in neuer reicher Auswahl eingetroffen, und empfiehlt solche zu geneigter Abnahme

Carl Ziegler, Teinacherstraße.

Zimmer zu vermietthen.

Bis 1. November hat an einen soliden Herrn ein heißbares Zimmer mit oder ohne Möbel zu vermietthen; wer? sagt die Exped. d. Blattes.

Calw.

Es wird Fuhrleuten, welche keinen eigenen Steinbruch haben, Gelegenheit gegeben zur Kalksteinabfuhr gegen entsprechende Entschädigung. Nähere Auskunft ertheilt Pfeiffle im Hengstetter Gäßle.

Eine große

Krautstande

ist zu verkaufen; wo? ist bei der Exped. d. Bl. zu erfragen.

kten — nicht unter-
tells, welcher die vor-
hter enthalten muß.
in sind die Stellen
sagmänner zu unter-
steht jedoch frei, die
Zahl Derjenigen zu
Schöpfen gewählt
Bekanntmachung des
Morgens 9 Uhr
und von Mittags
Stunde, die für
Bahl bestimmt ist,
enigen, welche etwa
eingetreten waren,
Abstimmung zuge-
wählbaren
nem der in Art. 39
gefehes angeführten
ung zum Schöpfen-
wünschen, aufgefor-
Verlangen vor dem
zeichneten mündlich
Vorlegung der etwa
anzuzeigen.
sgerichtshofs.
III.
häudes auf dem
y soll hohem Auf-
Summe in Afford
liebhaber eingela-
isenbahn-Hochbau-
ögens- und Lück-
30 fr.
18 fr.
54 fr.
54 fr.
— fr.
2 fr.
2 fr.
7 fr.
— fr.
— fr.
7 fr.
Hochbauamt.
rr.
Markt wird nicht
heiß Lu g.
nt. Kofinf.
ung.
olle Theilnahme
en Krankenlager
wie für die zahl-
zu seiner Ruhe-
den gerührtesten
der Sohn:
i Degenhard.



Calw.

Einladung.

Alle unsere werthen Freunde und Bekannte erlauben wir uns hiemit auf nächsten **Donnerstag, den 27. d. M.,** zu unserer Hochzeit, welche wir im Badischen Hof feiern, freundlich einzuladen.
August Walz.
Caroline Lutz.

Zur Beachtung für Damen!

Montag, den 24. Oktober, beginnt bei Unterzeichneter ein Course im Mahnehmen, Zeichnen, Zuschneiden und Anfertigen von Damenkleidern unter Garantie, daß jede fleißige Dame nach Verfluß von 14 Tagen im Stande ist, schön und modern zu arbeiten.

Sophie Mühlecker, Teinacherstraße.

Liebenzell.

Für die rühmlichst bekannte Leinenspinnerei von

Gebrüder Spohn in Ravensburg

besorge ich auch heuer wieder die Annahme von **Flachs, Hanf und Abwerg** mit dem Bemerkten, daß je nach Wunsch des Aufgebers das Garn zu sehr billigen Preisen sehr gut gewoben und gebleicht wird.

C. F. Zahn.

Die

mechanische Flachs- und Hanfspinnerei in Urach

zeigt hiermit an, daß sie auch fernerhin Abwerg, rein geschwungenen und gehechelten Flachs, sowie gut geriebenen Hanf im Lohn spinnt und sichert gute rasche Bedienung zu.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung erkläre ich mich bereit, Spinnstoffe für die

mechanische Flachs- und Hanfspinnerei in Urach

anzunehmen und werde die Garne in anerkannt guter Qualität nach kurzer Zeit wieder abliefern, wobei ich nicht unerwähnt lassen will, daß bei der Nähe dieser Spinnerei die Frachtkosten ganz unbedeutend sind.

Ich bitte nun, mich mit recht zahlreichen Zusendungen zu erfreuen.

Der Agent:

C. G. Gruner in Calw.

Calw.

Wirthschafts-Eröffnung.

Dem geehrten Publikum zeige hiermit ergebenst an, daß ich am heutigen Tage meine Bierwirthschaft eröffne, wozu ich mit dem Bemerkten freundlich einlade, daß ausgezeichneten **Adelinger** Stoff bei mir anzutreffen ist.
Chr. Scheuingen.

Aufträge auf beste

Kuhrohren

zu Ofen- und Herdfeuerung in kleineren und größeren Quantitäten nimmt entgegen
C. W. Heiler.

Rißinger Pastillen,

hergestellt aus den Salzen des Kaloczi, über dessen heilkräftige Wirkungen die Schriften von Hofrath Dr. Balling, Hofrath Dr. Erhardt und Dr. Virus handeln. Besonders empfehlenswerth gegen Trägheit der Verdauungsorgane, mangelhafte Secretion, Bleichsucht, Blutleere, wie auch gegen Hämorrhoiden, Neigung zu Gicht und Scropheln. Preis per Flacon 30 Kr. = 8 1/2 Sgr. Nur allein echt käuflich in Calw in beiden Apotheken.
Kgl. Bayer. Mineralwasser-Versendung.

Filzschuhwaaren

in allen Sorten, sowie in jeder Größe sind bei mir in schönster Auswahl zu haben und empfehle ich solche zu billigen Preisen.
C. H. Schäberle, Hutmacher.

Hirschau.

Fahrniß-Versteigerung.

Ans der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Jakob Weckerle, Gemeinderaths und Schwannwirths dahier, wird in dessen Behausung eine Fahrnißauktion vorgenommen, und zwar am

Mittwoch, den 26. dieß,

von Morgens 8 Uhr an,

Schmuck und Silbergeschirr, Mannskleider, Bett- und Leinwand.

Donnerstag, den 27. dieß,

Küchengerath, Schreinwerk.

Freitag, den 28. dieß,

der vorhandene Wein, Faß- und Bandgeschirr und allerlei Hausrath, worunter ein Leiterwägel.

Samstag, den 29. dieß,

Vieh, nämlich 3 Kühe, 1 Schwein, Schafe und Federvieh, sodann Früchte, ca. 10 Ctr. Heu und Stroh, und Holzvorräthe, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 20. Oktober 1870.

Die Erben.

Calw.

Fahrniß-Versteigerung.

Am

Feiertag Simon und Juda, den 28. dieß,

wird bei Krämerin Wilhelmine Keller in der Bischofsstraße in deren Wohnung von Morgens 1/2 9 Uhr an zum Verkauf gebracht:

15 vollständige gute Betten sammt den dazu gehörigen 1- und 2schläfrigen eichenen und tannenen Bettladen und Strohsäcken, ein schöner doppelter Kleiderkasten, 1 lakirter und ein einfacher dto., 2 Nußbaumseilerkonnöden, 2 Sopha, 2 Nachtschischen und andere Tische, Sessel und Stühle, und am

Samstag, den 29. dieß,

Leinwand und allerlei Hausrath, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Unterreichenbach.

40 Simri

Cafeiobst

hat zu verkaufen

Lammwirth Adam.

Fettes Hammelfleisch

bei Metzger Schmidt, Waidelich, Schwannwirth Hammer.

Frischen Strohmist

aust; wer? sagt die Exped. d. Blattes.

Einen Kastenofen

mit kurzem Aufsatz, einen größeren und einen kleineren Saufenofen zu Steinkohlen und Holz hat billig zu verkaufen
Gottlob Mohr.

Unter dem 21. Okt. wurde die Schulstelle in Agensbach dem Schulamtsverweser Heiß baselbst übertragen.

Der „Staatsanz.“ vom 22. Okt. veröffentlicht die 5. amtliche Verlustliste der württ. Felddivision und einen ersten Nachtrag zur 4. Verlustliste vom 4. Okt. In letzterer wird unter den als vermißt Bezeichneten, die sich in Napoleonsville, Departement Morbihan, in französischer Gefangenschaft befinden aufgeführt: Reiter Georg Jakob Zipperer von Althengstett.

Se. Maj. der Kön. hat am 18. Okt. folgendes Telegramm an Se. Kön. Hoh. den Kronprinzen von Preußen gerichtet: An dem heutigen für Deutschland so bedeutungsvollen Tage sage ich dir zu

deinem Geburtstage meinen herzlichsten Glückwunsch. Ich wähle diesen Tag, um dich zu bitten, das Großkreuz meines Militär-Verdienst-Ordens anzunehmen, das ich dir in dankbarer Anerkennung der von dir mit der tapferen Armee, welcher auch meine Truppen angehören, erfochtenen herrlichen Siege verliehen habe. Mein Kriegsminister v. Sadow, der morgen von hier abreist, wird dir die Insignien überbringen. Se. Kön. Hoh. der Kronprinz von Preußen erwiederte hierauf telegraphisch: Meinen innigen Dank für die Worte, mit denen du meiner an meinem Geburtstage gedacht hast und für die Verleihung des Militär-Ordens, den ich mit der Haltung deiner braven Truppen in diesem herrlichen deutschen Feldzuge verdanke. Grüße Olga.

Redigirt, gedruckt und verlegt von A. Delchläger.

(Mit einer Beilage.)

